

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Angebote, Lieferungen und Leistungen der Swiss Prototech im Bereich Maschinenbau, einschließlich Konstruktion, Fertigung, Lieferung, Montage und Inbetriebnahme von Maschinen und Anlagen. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von Swiss Prototech schriftlich anerkannt und von beiden Parteien unterzeichnet wurden.

### **2. Vertragsabschluss**

Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung durch Swiss Prototech zustande. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der beidseitigen Unterzeichnung.

### **3. Leistungsumfang**

Die Auftragsbestätigung führt sämtliche Maschinen, Komponenten, Ersatzteile oder andere Ausrüstungen (zusammen "Produkte"), die unter dem Vertrag geliefert werden, abschliessend auf. Swiss Prototech ist berechtigt zur Verbesserung der Produkte einseitige Änderungen vorzunehmen, sofern diese nicht zu einer Preiserhöhung für den Kunden führen.

### **4. Technische Unterlagen und Zeichnungen**

Prospekte und Kataloge, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Präsentationen in den Online-Shops, sind unverbindlich. Angaben in Zeichnungen und technischen Unterlagen sind nur mit ausdrücklicher Zusicherung in der Auftragsbestätigung für Swiss Prototech verbindlich.

Alle technischen Dokumente, Zeichnungen, Pläne und Spezifikationen bleiben geistiges Eigentum von Swiss Prototech. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Swiss Prototech behält sich alle Rechte an diesen Unterlagen vor. Erfolgt keine Bestellung, sind Swiss Prototech alle zur Verfügung gestellten Pläne und technischen Unterlagen sofort zurückzugeben.

### **5. Preise**

Alle Preise verstehen sich netto ab Lieferwerk, ohne jegliche Abzüge. Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Buttisholz, Schweiz, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart und von beiden Parteien unterzeichnet.

Sämtliche zusätzlichen Kosten, einschliesslich aber nicht beschränkt auf Frachtkosten, Versicherungsprämien, Gebühren für Export-, Transit-, Import- und andere Genehmigungen sowie Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden.

Der Kunde trägt alle Steuern und Abgaben, darunter Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer, Eintragungsgebühren sowie alle weiteren Arten von Steuern, Gebühren, Zöllen und Abgaben, die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen gegenüber Swiss Prototech, deren verbundene Unternehmen, Betriebe oder Personal erhoben werden.

### **6. Zahlungsbedingungen**

Der Kunde hat Zahlungen gemäss den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Bedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden ist erfüllt, sobald der Gesamtpreis vollständig auf dem in der jeweiligen Rechnung angegebenen Bankkonto von Swiss Prototech eingegangen ist. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Swiss Prototech keine Zahlungen zurückhalten oder mit Gegenforderungen verrechnen.

Die vereinbarten Zahlungstermine sind vom Kunden auch dann einzuhalten, wenn sich der Transport, die Lieferung, die Übernahme, die Montage oder Inbetriebnahme aus Gründen, die Swiss Prototech nicht zu vertreten hat, verzögern oder verhindert werden, oder wenn Kleinteile fehlen oder Nachlieferungen erforderlich sind, welche den Gebrauch der Produkte nicht verhindern.

Unbeschadet anderer Rechtsansprüche von Swiss Prototech ist Swiss Prototech berechtigt, die weitere Vertragserfüllung auszusetzen, die Herstellung einzustellen und/oder die versandbereiten Produkte zurückzuhalten, wenn der Kunde aus irgendeinem Grund mit einer Zahlung in Verzug ist oder wenn Swiss Prototech aufgrund berechtigter Gründe erwarten darf, die Zahlungen des Kunden nicht oder nicht fristgerecht zu erhalten. Swiss Prototech hat das Recht auf Aussetzung seiner vertraglichen Leistungen, bis Swiss Prototech und der Kunde sich auf neue Zahlungs- und Lieferbedingungen geeinigt haben und Swiss Prototech innerhalb einer angemessenen Frist zufriedenstellende Sicherheiten erhalten hat. Wird keine Einigung erzielt und/oder keine Sicherheiten gestellt, ist Swiss Prototech berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

Ab dem vereinbarten Fälligkeitsdatum hat der Kunde den ausstehenden Betrag mit 6 % Verzugszins zu leisten ab Fälligkeitsdatum, bis zum Eingang der ausstehenden Zahlung. Ist der Kunde mit einer Zahlung oder der Lieferung einer vereinbarten Sicherheit länger als zwei Wochen in Verzug, wird der gesamte Zahlungssaldo sofort fällig.

### **7. Eigentumsvorbehalt**

Swiss Prototech oder ein von Swiss Prototech benannter Vertreter bleibt bis zum vollständigen Erhalt der vertraglich festgelegten Zahlungen Eigentümerin der Produkte.

Der Kunde wird sich an allen zur Wahrung des Eigentums von Swiss Prototech erforderlichen Massnahmen beteiligen; insbesondere bei der Eintragung oder Meldung des Eigentumsvorbehalts in der erforderlichen Form in öffentliche Register, Büchern oder ähnlichen Aufzeichnungen nach den einschlägigen nationalen Gesetzen, auf Kosten des Kunden. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Kunde die Produkte auf eigene Kosten zu warten, sie zu Gunsten von Swiss Prototech gegen Diebstahl, Panne, Feuer, Wasser und/oder andere Risiken zu versichern und alle Massnahmen zu ergreifen, damit das Eigentum von Swiss Prototech in keiner Weise beeinträchtigt oder aufgehoben wird.

## 8. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag rechtsgültig abgeschlossen ist, alle behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen abgeschlossen sind, die vereinbarten Zahlungen und Sicherheiten geleistet und die wesentlichen technischen Punkte erledigt sind. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn Swiss Prototech dem Kunden bis zu diesem Zeitpunkt die Versandbereitschaft der Produkte angezeigt hat. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde alle seine vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäss erfüllt hat. Swiss Prototech ist ausdrücklich zu Teillieferungen berechtigt.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen

(1) bei Eintritt Höherer Gewalt

(2) bei Rückstand der vertraglichen Verpflichtungen des Kunden, insbesondere wenn er die erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig liefert, die vereinbarten Zahlungen und/oder Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet, oder mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand ist;

(3) wenn der Kunde nachträglich Änderungen der Produkte wünscht.

Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die Swiss Prototech zu vertreten hat, so wird Swiss Prototech eine angemessene Nachfrist zur Lieferung eingeräumt.

Der Kunde hat Swiss Prototech rechtzeitig über besondere Anforderungen an Spedition, Transport und Versicherung zu informieren. Nutzen und Gefahr der Produkte gehen gemäss den vereinbarten Incoterms 2020 auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die Swiss Prototech nicht zu vertreten hat, werden die Produkte auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert, und die Gefahr geht zum ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt auf den Kunden über. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung der Produkte gegen Schäden jeglicher Art obliegt dem Kunden.

## 9. Verpackung

Die Verpackung erfolgt nach handelsüblichen Standards, wird gesondert berechnet und nicht zurückgenommen. Besondere Verpackungswünsche des Kunden bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

## 10. Montage und Inbetriebnahme

Ist die Montage und Inbetriebsetzung im Lieferauftrag enthalten, so muss dies ausdrücklich erwähnt sein. Beauftragt der Kunde die Swiss Prototech nachträglich für Montagearbeiten, so werden diese gesondert vom Lieferumfang abgerechnet.

Wird die Swiss Prototech mit der Montageüberwachung beauftragt, ohne dass die Montage durch Personal der Swiss Prototech durchgeführt wird, so haftet die Swiss Prototech für Mängel, Verspätung oder Fehlen von Leistungszusicherungen nur, sofern diese nachweislich auf grobe Fahrlässigkeit der Swiss Prototech bei der Instruktion oder Überwachung des fremden Montagepersonals zurückzuführen sind.

Die Montage und Inbetriebnahme erfolgt gemäß den vereinbarten Bedingungen. Der Kunde stellt sicher, dass alle baulichen und technischen Voraussetzungen für eine reibungslose Installation erfüllt sind.

## 11. Prüfung und Abnahme

Der Kunde hat die Produkte innerhalb einer angemessenen Frist zu begutachten und Swiss Prototech offensichtliche Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erhebt der Kunde keine begründete schriftliche Mängelrüge, bei Einzelmaschinen innerhalb von zwei Wochen und bei Gesamtanlagen innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Tag der Lieferung am Erfüllungsort, oder spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme durch Swiss Prototech sowie kommerzieller Nutzung der Anlagenteile, so gelten die Produkte als abgenommen. Die Abnahme gilt ferner als erfolgt, wenn

(1) der Kunde sich weigert, an einer vereinbarten Abnahmeprüfung teilzunehmen, obwohl Swiss Prototech dazu aufgefordert hat;

(2) der Kunde sich weigert, ein Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, ohne dazu berechtigt zu sein;

(3) nur geringfügige Mängel vorliegen, die den vertraglich vereinbarten Betrieb der Produkte nicht beeinträchtigen.

Vorbehaltlich einer erfolgten Abnahme gemäss dem vorstehenden Absatz bedarf die Durchführung einer Abnahme einer gesonderten Vereinbarung, die zwischen den Parteien abzuschliessen ist. Wenn die Produkte die Leistungsprüfung aufgrund eines alleinigen Verschuldens von Swiss Prototech nicht bestehen, erhält Swiss Prototech die hinreichende Gelegenheit, Abhilfemassnahmen zur Durchführung der Leistungsprüfung zu ergreifen.

Swiss Prototech stellt spätestens zum Zeitpunkt der Lieferung Informationen und Zeichnungen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der Kunde die Produkte installieren, in Betrieb nehmen, betreiben und warten kann. Swiss Prototech ist nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen der Produkte oder von Ersatzteilen herauszugeben.

## 12. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahme (IBN) oder maximal 15 Monate ab Bereitstellung zum Versand durch Swiss Prototech, je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt. Für Komponenten von Unterlieferanten gelten ausschließlich deren Garantiebestimmungen. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden durch unsachgemässe Nutzung, fehlerhafte Wartung oder Eingriffe durch Dritte. Die Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde seinen vertraglichen Zahlungs- und Prüfpflichten ordnungsgemäss nachkommt.

Swiss Prototech verpflichtet sich, alle Teile auszubessern oder zu reparieren, welche sich vor Ablauf der Gewährleistungsfrist infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung oder eines anderen Umstandes, der vor dem Gefahrenübergang gemäss den vereinbarten Incoterms 2020 eingetreten ist, als mangelhaft erweisen. Das Recht auf Rücktritt oder Minderung ist ausgeschlossen. Die Nachbesserung gilt nicht als fehlgeschlagen, solange Swiss Prototech bereit und in der Lage ist, die fehlerhaften Teile auszubessern oder zu reparieren.

Sofern eine Lieferung trotz Ersatzlieferung bzw. Nachbesserung noch mit Mängeln behaftet ist, kann Swiss Prototech die mangelhaften Produkte gegen Rückgabe der empfangenen Zahlungen zurücknehmen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, gehen ersetzte Teile in das Eigentum von Swiss Prototech über. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist von neuem und dauert 6 Monate ab dem Ersatz oder Abschluss der Reparatur oder bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist, je nachdem welches Ereignis später eintritt. In keinem Fall ist die Gewährleistungsfrist nach Ersatz oder Abschluss der Reparatur länger als das Doppelte der im vorstehenden Absatz genannten Gewährleistungsfrist.

Von der Gewährleistung und Haftung ausgeschlossen sind Schäden infolge von Umständen, welche Swiss Prototech nicht zu vertreten hat, insbesondere infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhaften Angaben des Kunden, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneten Betriebsmitteln, chemischen oder elektrolytischen Einflüssen, instabile Stromversorgung, besondere klimatische Verhältnisse oder ungewöhnliche Umgebungseinflüsse, Kombination mit Fremdteilen, Montage, Änderung und/oder Reparatur durch den

Kunden oder Dritte, Höherer Gewalt, oder wenn der Kunde nicht sofort alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung ergreift und Swiss Prototech die Möglichkeit verwehrt, den Mangel zu beheben.

Gibt Swiss Prototech in der Auftragsbestätigung ausdrücklich eine Zusicherung in Bezug auf Leistung, Energieverbrauch oder dergleichen ab, so gilt diese Zusicherung nur, wenn Swiss Prototech nach erfolgter Inbetriebsetzung die Gelegenheit erhält, nachzuweisen, dass die zugesicherten Parameter erreicht sind. Der Kunde hat die für die Prüfung erforderlichen Rohstoffe, Energie usw. sowie qualifiziertes Personal unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Werden die ausdrücklichen Zusicherungen nicht oder nur teilweise erfüllt, räumt der Kunde Swiss Prototech die notwendige Zeit und Möglichkeit ein, Verbesserungen vorzunehmen. Erhält Swiss Prototech innerhalb von zwei Monaten nach dem ersten Testdurchlauf keine Gelegenheit, die zugesicherten Parameter nachzuweisen, gilt der Nachweis als erbracht.

Swiss Prototech haftet nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei Ansprüchen aus unzureichender Beratung und dergleichen oder aus der Verletzung von Nebenpflichten. Sofern im Vertrag nicht ausdrücklich anders geregelt, lehnt Swiss Prototech ausdrücklich jegliche Gewährleistung, Zusicherungen und Haftung in Bezug auf das Ursprungsland der Produkte ab.

### **13. Rücksendungen**

Mit Ausnahme von versteckten Mängeln, die trotz unverzüglicher Prüfung nicht erkennbar waren, werden Rücksendungen angenommen, wenn sie innerhalb der in Ziffer 11 genannten Frist angezeigt werden. Im Falle eines versteckten Mangels ist Swiss Prototech unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels die Rücksendung anzuzeigen. Swiss Prototech ist nicht verpflichtet, fehlerfreie Produkte oder nach Ablauf der in Ziffer 12 genannten Gewährleistungsfrist zurückzunehmen. Die zurückgesandten Produkte dürfen weder beschädigt, verunreinigt noch abgenutzt sein, damit Swiss Prototech sie akzeptiert.

Rücksendungen des Kunden an Swiss Prototech sind mittels Rücksendeformular von Swiss Prototech anzuzeigen. Swiss Prototech übersendet dem Kunden daraufhin einen Retourendeckungsbeleg mit der Retourennummer. Nach Erhalt des Retourendeckungsbelegs müssen die Produkte inklusive des Retourendeckungsbelegs innerhalb von 5 Werktagen an Swiss Prototech geschickt werden. Geräte, die nicht auf dem Retourendeckungsbeleg aufgeführt sind, werden nicht angenommen und an den Kunden zurückgeschickt.

Der Kunde ist für den Rückversand an Swiss Prototech und für alle Schäden, Kosten oder Ausgaben, wie z. B. Versandkosten, Zölle oder Steuern, die dem Kunden und/oder Swiss Prototech während des Rückversands der Produkte entstehen, alleine verantwortlich. Soweit solche Kosten direkt bei Swiss Prototech anfallen, verpflichtet sich der Kunde, Swiss Prototech vollständig zu entschädigen – mit Ausnahme von Falsch- oder Mängellieferungen, für die Swiss Prototech die ausschliessliche Verantwortung trägt.

### **14. Ausschluss und Begrenzung der Haftung von Swiss Prototech**

Alle Arten von Vertragsverletzungen und die damit verbundenen Folgen sowie alle Rechte und Ansprüche des Kunden, unabhängig davon, aus welchem Grund sie geltend gemacht werden, sind durch diese AGB abschliessend geregelt. Jegliche Ansprüche, die nicht aus dem Umfang des Vertrages resultieren, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Unabhängig davon haftet Swiss Prototech nur für typische und vorhersehbare Schäden. Die Haftung für Schäden aus oder im Zusammenhang mit Preisminderung, Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag, Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Auftragsausfall, Rückkrufkosten, Datenverlust, Gewinnausfall und anderen indirekten, direkten oder Folgeschäden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Für den Fall, dass Ansprüche des Kunden im Zusammenhang oder in Verbindung mit dem Vertrag oder dessen Verletzung bestehen, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den vom Kunden zu zahlenden Preis begrenzt.

Vorbehaltlich der Ziffer 15 ist die Haftung auch für Regressforderungen aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden wegen Verletzung von Schutzrechten ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss von Swiss Prototech gilt nicht für Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, fahrlässige Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder soweit er gegen zwingendes Recht verstösst.

### **15. Geistiges Eigentum**

Swiss Prototech wird auf eigene Kosten jegliche Verfahren abwehren, die von Dritten gegen den Kunden eingeleitet werden, sofern diese auf einer Behauptung beruhen, dass die Produkte gegen ein wirksames und durchsetzbares Patent oder anderes geistiges Eigentumsrecht verstossen, vorbehaltlich der folgenden Bedingungen:

- (i) Swiss Prototech wird vom Kunden unverzüglich schriftlich über einen solchen IP-Verletzungsanspruch informiert;
- (ii) die Produkte, von welchen behauptet wird, dass sie das Recht des Dritten verletzen, wurden vom Kunden nicht verändert;
- (iii) die von Swiss Prototech verkauften Produkte werden für den oder die vom Verkäufer beabsichtigten Zwecke genutzt;
- (iv) der IP-Verletzungsanspruch basiert auf einem Patent, das am Lieferdatum der Produkte gemäss diesem Vertrag ausgestellt war;
- (v) der Kunde stellt Swiss Prototech alle Informationen und Unterstützung zur Verfügung, die zur Abwehr oder Beilegung der Forderung vernünftigerweise erforderlich sind; und
- (vi) die Verletzung erfolgte innerhalb von drei (3) Jahren nach dem Lieferdatum der Produkte.

Nach eigenem Ermessen hat Swiss Prototech das Recht und die alternative Wahlmöglichkeit:

- (i) dem Kunden das Recht zu verschaffen, die Produkte weiter zu verwenden;
- (ii) die Produkte durch ein nicht verletzendes Produkt zu ersetzen;
- (iii) die Produkte so zu modifizieren, dass eine Verletzung vermieden wird; oder
- (iv) die Produkte zu entfernen und dem Kunden den ursprünglich gezahlten Preis zurückzuerstatten.

### **16. Vertraulichkeit**

Beide Parteien verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Informationen, insbesondere technischer Daten und Konstruktionsdetails.

## **17. Rücktritt durch Swiss Prototech**

Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Tragweite oder den Inhalt der Produkte oder der Leistungen von Swiss Prototech erheblich verändern oder die Leistung nachträglich unmöglich wird, wird der Vertrag angemessen angepasst. Ist eine solche Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar, ist Swiss Prototech berechtigt, den Vertrag oder die davon betroffenen Vertragsteile zu kündigen. Will Swiss Prototech den Vertrag kündigen, wird Swiss Prototech den Kunden nach Bekanntwerden der Folgen des Ereignisses unverzüglich informieren; dies gilt auch dann, wenn vorher eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart wurde.

Im Falle einer Kündigung hat Swiss Prototech Anspruch auf Zahlung der bereits erbrachten Teillieferungen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen.

## **18. Höhere Gewalt**

Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, die sich der Kontrolle der Parteien entziehen und welche die weitere Erfüllung der vereinbarten Pflichten unmöglich oder unverhältnismässig belastend machen – wie zum Beispiel Naturereignisse (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Erdbeben, Hurrikans, Erdstöße oder Überschwemmungen), Krieg (erklärt oder nicht), Terrorakte, Sabotage, Piraterie, Aufruhr, Brand, Explosion, Epidemien, Pandemien, Handlungen oder Nichthandlungen von staatlichen oder halbstaatlichen Behörden, Treibstoff oder Rohstoffen – stellen Ereignisse höherer Gewalt („Höhere Gewalt“) dar.

Für den Fall, dass die Höhere Gewalt länger als sechs (6) aufeinanderfolgende Monate andauert, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von zehn (10) Werktagen zu kündigen. Klarstellend sei erwähnt, dass der Kunde im Falle eines Ereignisses Höherer Gewalt nicht berechtigt ist, Schadensersatz oder eine andere Entschädigung zu verlangen.

## **19. Salvatorische Klausel**

Sollte sich eine Bestimmung des Vertrages als ungültig oder nicht durchsetzbar erweisen, so berührt die Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit dieser Bestimmung nicht die übrigen Bestimmungen des Vertrages. Die Parteien werden eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die den gleichen rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck verfolgt.

## **20. Abtretung**

Keine der Parteien darf Rechte oder Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abtreten oder anderweitig übertragen.

Swiss Prototech kann jedoch die Ausübung seiner Rechte und/oder die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag auf ein anderes verbundenes Unternehmen übertragen und/oder delegieren, welches es für den beabsichtigten Zweck für geeignet hält.

Alle Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrages sind verbindlich und gelten zum Nutzen der Parteien und ihrer jeweiligen Nachfolger.

## **21. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschliesslich CH-6018 Buttisholz. Materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) ist ausschliesslich anwendbar.